

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8

Düsseldorf, Samstag, den 25. Februar

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 8.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 29. Februar 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

### Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Häutepreise 31, Rettungsmedaille 31, Belobigung 31, Vorarbeiten 31, Wandergewerbechein 31, Droschkenordnung 32 bis 39, Verlorene Ausweise 39 bis 41, Provinziallandtags-Abgeordnete 41, Enteignungen 41, Personalien 41.

#### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

162. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereiu-nternehmer in Hamburg für Januar 1928:

Rohhäute 220/— cm . . . . .	34,00 RM. pro Stück
"    200/219 cm . . . . .	25,50 " " "
"    —/199 cm . . . . .	17,00 " " "
Fohlenfelle . . . . .	10,00 " " "
Kindhäute . . . . .	0,76 " " Pfund
Fresserfelle . . . . .	0,80 " " "
Kalbfelle . . . . .	0,95 " " "
Schaf- und Lammfelle . . . . .	0,48 " " "
Ziegenfelle, trocken . . . . .	3,50 " " Stück
Zickelfelle, " . . . . .	0,50 " " "

Berlin, 3. Februar 1928. V 1014.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

163. Das Preuß. Staatsministerium hat dem Fabrikarbeiter Gustav Neuroth in Steele, Kr. Essen, Altdorfer Str. 40, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Düsseldorf, 15. Februar 1928. I. C. Nr. 955.

Der Regierungs-Präsident.

164. Der Kaufmann Josef Bloser in Langst Nr. 8, Landkreis Krefeld, hat am 20. April 1927 Fräulein Therese Butterwäppe aus Dortmund vom Tode des Ertrinkens im Rhein unter Einsatz des eigenen Lebens errettet. Ich erteile ihm hierdurch für sein mutiges und opferwilliges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 17. Februar 1928. I. C. Nr. 810.

Der Regierungs-Präsident.

#### 165. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzl. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer 100 000-Volkleitung nach Bocholt in den Gemeinden Haffen-Mehr und Halbern durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig. Die bei der Vermessung die Sicht etwa hindernden kleinen Bäume und Sträucher dürfen nur im äußersten Notfalle mit Genehmigung des in Frage kommenden Bürgermeisters oder Gemeindevorstandes niedergelegt werden.

Düsseldorf, 12. Februar 1928. II. C. 48/28, 1. 2.

Namens des Bezirksausschusses II. Abteilung.

166. Dem Hermann Kojin in Cronenberg, Feldstr. 14, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst für das Jahr 1928 erteilte Wandergewerbechein abhandengekommen. Der Wandergewerbechein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 4. Februar 1928.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, I. Abt.

**167. Polizeiverordnung betr. Droschkenwesen**  
(Droschkenordnung).

Bekanntmachung für den Bereich des Polizei-Präsidialbezirks M. Gladbach-Rheydt.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195), der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871), des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (R.G.Bl. I. S. 743) sowie der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 44) wird mit Zustimmung der Gemeindebehörden M. Gladbach und Rheydt zur Regelung des Droschkenverkehrs innerhalb des Polizei-Präsidialbezirks M. Gladbach-Rheydt folgende Polizeiverordnung erlassen:

**Grundsätze für die Regelung des Droschkenwesens.**

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1. Erlaubnis zum Droschkenfuhrbetrieb.**

1. Wer innerhalb des Polizei-Präsidialbezirks M. Gladbach-Rheydt, umfassend die Stadtkreise M. Gladbach und Rheydt, Droschken (Kraft- und Pferdebedroschken) auf öffentlichen Straßen und Plätzen zum Gebrauch gewerbsmäßig bereithalten will (Droschkenunternehmer), bedarf hierzu einer auf seinen Namen lautenden polizeilichen Erlaubnis. Eine Übertragung der Erlaubnis auf eine andere Person ist unzulässig. Die Änderung der zugelassenen Droschken nach ihrer Zahl, Art und Nummer bedarf besonderer polizeilicher Erlaubnis.

2. Die polizeiliche Erlaubnis kann nur erteilt werden,

- a) wenn der Antragsteller zuverlässig ist,
- b) wenn ein Bedürfnis vorliegt.

3. Der Polizei-Präsident kann im Einzelfalle (z. B. bei Pendelfahrten zu Ausflugsorten u. dgl.) von einer Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung Abstand nehmen und eine besondere polizeiliche Erlaubnis erteilen.

**§ 2. Erlaubnis zur Inbetriebnahme einer Droschke.**

1. Außer der allgemeinen Erlaubnis zum Droschkenfuhrbetrieb bedarf der Droschkenunternehmer zur Inbetriebnahme jeder einzelnen Droschke der Erlaubnis des Polizei-Präsidenten. Die Erlaubnis wird durch Aushändigung eines Erlaubnisscheines (Droschken-schein) auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Außerdem erhält jede Droschke eine Nummer, die gemäß den technischen Bestimmungen in der Anlage 1 Ziffer 8b angebracht sein muß.

2. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn

- a) die Droschke den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über Art, Beschaffenheit und Ausrüstung der Droschke entspricht,
- b) der Droschkenunternehmer für den Betrieb der Droschke versichert ist (siehe auch Anlage 1

Ziffer 11 der technischen Bedingungen für Kraftdroschken),

- aa) gegen Haftpflicht für Schadenersatz aus dem § 7 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (soweit Kraftdroschken in Frage kommen), im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- bb) zugunsten der Fahrgäste gegen Haftpflicht für Schadenersatz aus dem Beförderungsvertrage und unerlaubter Handlung.
- c) Der Polizei-Präsident ist jederzeit befugt, von dem Droschkenunternehmer den Nachweis der Versicherung zu verlangen.

§ 3. Die Erlaubnis kann zurückgezogen werden und zwar:

1. Die Erlaubnis für den Droschkenfuhrbetrieb, wenn

- a) der Unternehmer die bei der Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzte Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt,
- b) er wegen Verletzung der ihm durch diese Polizeiverordnung auferlegten Pflichten bestraft worden ist.

2. Die Erlaubnis zur Inbetriebnahme einer Droschke (Droschken-schein),

- a) wenn die bei der Erteilung angenommenen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die Beschaffenheit oder Ausrüstung der Droschke nicht mehr den Vorschriften entspricht, oder wenn eine Droschke nicht fristgemäß zur alljährlichen Nachprüfung (siehe § 8) vorgestellt worden ist;
- b) wenn die Erlaubnis des Unternehmers zum Droschkenfuhrbetrieb nicht mehr in Geltung ist.

Im Falle der Zurücknahme der Erlaubnis zu 1 und 2 ist der Erlaubnisschein unverzüglich zurückzugeben, gegebenenfalls einzuziehen.

Ist die Rückgabe unausführbar, so ist die Ungültigkeit des Erlaubnisscheines auf Kosten des Rückgabepflichtigen öffentlich bekanntzugeben.

§ 4. 1. Die Erlaubnis zu §§ 1 und 2 erlischt, wenn der Betrieb nach Erteilung der Erlaubnis nicht binnen drei Monaten eröffnet oder für länger als vier Monate eingestellt wird. Ausnahmen kann der Polizei-Präsident zulassen.

2. Von jeder beabsichtigten Außerbetriebsetzung aller oder einzelner Droschken hat der Unternehmer mindestens 14 Tage vorher dem Polizei-Präsidenten schriftlich Mitteilung zu machen. Die Erlaubnis erlischt sodann ohne weiteres. Ist die Außerbetriebnahme durch eine plötzlich auftretende Reparaturnotwendigkeit bedingt, so hat die Anzeige beim Polizei-Präsidenten unverzüglich zu erfolgen.

**§ 5. Droschkenführerscheine.**

Wer eine Droschke (Kraft- oder Pferdebedroschke) führen will, bedarf außer dem auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der Kraftwagenführer erforderlichen Führerschein eines besonderen Fahrausweises, den der Polizei-Präsident erteilt, und der mit Nummer und Lichtbild versehen ist.

§ 6. 1. Der Fahrausweis darf nur erteilt werden, wenn

- a) der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die zur Führung der Droschke erforderliche berufliche Zuverlässigkeit besitzt,
- c) über gründliche Kenntnisse der für den Droschkenverkehr bestehenden Vorschriften, sowie über die nötigen Ortskenntnisse verfügt.

2. Der Polizei-Präsident kann in besonderen Fällen von der Bestimmung des § 6 Ziffer 1 a Ausnahmen bewilligen.

3. Die Erteilung des Fahrausweises ist von dem Bestehen einer besonderen beim Polizei-Präsidium abzulegenden Prüfung abhängig.

4. Der Fahrausweis ist alljährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 1. März dem Polizei-Präsidenten zur erneuten Abstempelung vorzulegen.

5. Der Fahrausweis ist dem Polizei-Präsidenten unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Droschkenführer aus seinem Dienstverhältnis ausscheidet und nicht binnen vier Wochen in ein neues Dienstverhältnis als Droschkenführer eintritt.

6. Der Fahrausweis erlischt, wenn der Inhaber länger als sechs Monate nicht als Droschkenführer tätig gewesen ist.

7. Der Fahrausweis ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung weggefallen sind, insbesondere wenn der Kraftdroschkenführer sich als beruflich unzuverlässig erwiesen hat.

8. Ist ein Fahrausweis erloschen, oder die Entziehung eines Fahrausweises verfügt, so ist er unverzüglich dem Polizei-Präsidenten zurückzugeben, nötigenfalls einzuziehen.

## II. Technische Bestimmungen.

§ 7. Anforderungen an die für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Droschken.

### A. Kraftdroschken.

Die Kraftdroschken müssen den in der Anlage 1 näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen.

### B. Pferdewagen.

Neue Pferdewagen können nur dann zugelassen werden, wenn es sich um neue Wagen handelt. Sie müssen mit einem Fahrpreisanzeiger versehen sein, der den Betrag des vom Fahrgast zu zahlenden Fahrpreises unmittelbar anzeigt und den in der Anlage 1 für Automobilwagen unter Nr. 10 vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

Die Droschkenpferde müssen gesund, frei von entstellenden äußerlichen Fehlern, gut eingefahren und in gutem Futterzustand sein. Zum Zudecken der Pferde dürfen nur saubere, ausreichend große, nicht zerrissene oder auffällig geflickte Decken verwendet werden.

Die Geschirre müssen ordentlich aussehen, vollständig und rein sein.

### III. Abnahme der Droschken.

§ 8. Zum Zwecke der Erlaubniserteilung ist jede Droschke vor der Inbetriebnahme in vollständiger Ausrüstung, insbesondere auch mit plombiertem

Fahrpreisanzeiger, dem Polizei-Präsidium zur Prüfung vorzuführen.

Eine erneute Vorführung der Droschke hat zu erfolgen,

- a) im Falle des Ersatzes des Fahrpreisanzeigers durch einen andern,
- b) nach jeder Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers,
- c) alljährlich zum 1. April.

## IV. Pflichten des Droschkenunternehmers.

§ 9. 1. Der Droschkenunternehmer oder sein Stellvertreter hat jede Veränderung seiner Wohnung und des Unterkunftsraumes, in dem die Droschken des Betriebs eingestellt werden, sowie den Dienst-Antritt und -Austritt der Führer unter Angabe der Nummer ihres Fahrausweises dem Polizei-Präsidium binnen drei Tagen zu melden.

2. Der Droschkenunternehmer oder sein Stellvertreter darf die Droschken nur für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwenden und muß sie stets in vorgeschriebener Beschaffenheit und Ausrüstung, insbesondere auch mit richtig arbeitendem Fahrpreisanzeiger und mit dem erforderlichen Zubehör in Betrieb bringen. Er darf sich nur solcher Droschkenführer bedienen, die sich im Besitze eines gültigen Fahrausweises (§ 5) befinden.

3. Der Droschkenunternehmer und sein Stellvertreter ist für die ordnungsmäßige Kleidung der Führer im Dienste verantwortlich. Sollten vom Polizei-Präsidenten Bestimmungen über die einheitliche Dienstkleidung der Droschkenführer erlassen werden, so ist auch der Droschkenunternehmer für die vorschriftsmäßige Bekleidung seines Personals verantwortlich.

4. Er muß ferner ein Fahrregister führen, aus dem für jede Droschke und jeden Tag der Führer, Beginn und Ende der Betriebszeit und gegebenenfalls der Grund der Nichtverwendung ersichtlich ist. Er hat das Fahrregister dem Beauftragten der Polizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen, es jährlich abzuschließen und noch mindestens ein weiteres Jahr aufzubewahren. Er muß diesem auch jederzeit Zutritt zu dem Unterkunftsstand und den sonstigen Geschäftsräumen des Betriebs gewähren.

Führt ein Droschkenunternehmer seine Droschke selbst, so gelten für ihn nicht nur die Vorschriften über Droschkenunternehmer, sondern auch diejenigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, die sich auf die Pflichten des Droschkenführers beziehen.

## V. Pflichten des Droschkenführers.

§ 10. 1. Der Droschkenführer ist verpflichtet, die den Fahr- und Straßenverkehr regelnden Vorschriften und Anordnungen zu befolgen.

2. Der Droschkenführer hat dem Polizei-Präsidium über seine persönlichen Verhältnisse richtige Auskunft zu geben.

3. Im Fahrdienst hat sich der Droschkenführer höflich und anständig zu benehmen, er muß nüchtern sein. Auch ist ihm während der Fahrt mit besetzter Droschke das Rauchen nicht gestattet. Er hat seine Kleider in sauberem und unbeschädigtem Zustande zu erhalten, sowie jedes Anlocken von Fahrgästen zu unterlassen.

Die Droschkenführer müssen stets bei ihrem Wagen bleiben. Sind sie genötigt, ihren Wagen auf kurze Zeit zu verlassen, so müssen sie die Aufsicht einer erwachsenen, zuverlässigen Person übertragen. Länger als 15 Minuten darf die Abwesenheit nicht dauern.

4. Gepäck und andere Sachen der Fahrgäste sind zu befördern, wenn nicht eine Beschmutzung oder Beschädigung der Droschke zu befürchten ist, und soweit es nach den räumlichen und Belastungsverhältnissen möglich ist. Auf der Fahrt sind die Sachen sorgfältig aufzubewahren.

5. Sofern es mit der Beaufsichtigung der Droschke und der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu vereinbaren ist, hat der Droschkenführer den Fahrgast bei der Auf- und Abladung des Gepäcks zu unterstützen. Verdeck und Fenster sind auf Verlangen zu öffnen und zu schließen, soweit die Witterung es zuläßt.

6. Die Droschke ist vom Droschkenführer, sobald es möglich ist, nach Benutzung auf zurückgelassene Sachen zu untersuchen, sie sind dem Fahrgast — oder binnen drei Tagen dem Polizei-Präsidium — zu übergeben, das sie dem Fundamte zuleiten wird.

7. Die Droschke und ihr Zubehör sind während des Fahrdienstes in ordnungsmäßigem, betriebsfähigem und sauberem Zustande zu erhalten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Scheiben des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt nicht durch Gegenstände verdeckt werden.

8. Der Droschkenführer hat während des Fahrdienstes außer den auf Grund anderer Bestimmungen vorgeschriebenen Urkunden den Droschkenschein (§ 2 Ziffer 1), den Fahrausweis (§ 5) und einen Abdruck dieser Verordnung mit Anlagen in jeweils geltender Fassung bei sich zu führen und auf Anfordern dem Beauftragten der Polizei zur Prüfung auszuhändigen. Die Polizeiverordnung mit Anlagen ist auf Verlangen auch dem Fahrgast zur Einsichtnahme vorzulegen. Die für die einzelne Droschkenart gültigen Tarifbestimmungen sind entsprechend den Ausführungen in der Anlage 1 Ziffer 12 auszuhängen. Das Aushängeschild ist vorher zur polizeilichen Abstempelung vorzulegen.

9. Der Droschkenführer darf die Führung der Droschke weder einem Fahrgast noch einer anderen Person überlassen. Er darf ferner während des Fahrdienstes keinen Begleiter (Mitfahrer) mitnehmen, ohne daß der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.

10. Der Polizei-Präsident kann Bestimmungen über die Dienstkleidung der Droschkenführer erlassen. In diesem Falle haben letztere die Dienstkleidung zu tragen, solange sie sich im Fahrdienst befinden, und wenn sie von der Polizeibehörde zum Erscheinen in Dienstkleidung bestellt sind.

#### VI. Fahrgäste.

§ 11. 1. Die Fahrgäste haben den Weisungen des Droschkenführers über die vorschriftsmäßige Unterbringung der Personen und des Gepäcks Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was eine Beschmutzung oder Beschädigung der Droschke herbeiführen, die sachgemäße Führung beeinträchtigen oder andere Fahrzeuge oder Fußgänger schädigen kann.

2. Hunde dürfen die Sitze nicht benutzen.

3. Betrunkene oder solche Personen, deren Verhalten schon vor dem Einsteigen eine Beschmutzung oder Beschädigung der Droschke erwarten läßt, braucht der Führer nicht zu befördern. Personen, die gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstoßen, hat der Führer die Fortsetzung der Fahrt zu verweigern.

4. Erkrankte, verletzte, verunglückte und hilflose Personen müssen stets befördert werden, wenn ein Polizeibeamter dies anordnet.

#### VII. Halteplätze.

§ 12. 1. Die Aufstellung leerer unbestellter Droschken auf den Straßen und Plätzen ist nur auf Halteplätzen (Haupt- und Nebenhalteplätzen) gestattet.

2. Die für einen Halteplatz durch das Schild festgesetzte Zahl von Kraftdroschken oder der als Halteplatz bezeichnete Raum darf nicht überschritten werden. Nebenhalteplätze sind erst zu besetzen, wenn der zugehörige Haupthalteplatz voll besetzt ist.

3. Zwischen den haltenden Droschken muß ein angemessener Abstand bestehen, so daß jede Droschke ungehindert aus der Reihe biegen und wegfahren kann.

4. Einfahrten zu Grundstücken, die Vorfahrt zu Haus- und Geschäftseingängen, Übergänge zu Parks und sonstigen Anlagen sind freizuhalten.

5. Beauftragten und Fahrzeugen der städtischen Straßenreinigung (einschließlich der Sprengwagen) ist jederzeit Platz zu machen.

6. Die Wagen fahren auf den bestimmten Halteplätzen in der Reihenfolge ihrer Ankunft in der Weise auf, daß kein Wagen den andern in der Abfahrt hindert. Sie müssen nach besonderen Bestimmungen des Polizei-Präsidenten entweder hinter- oder nebeneinander aufgestellt werden. Der Polizei-Präsident kann in einzelnen Fällen von diesen Bestimmungen abweichen.

7. Die Aufstellung leerer unbestellter Droschken ist zwischen 22 Uhr und 7 Uhr auch außerhalb der Halteplätze erlaubt, soweit es die öffentliche Ordnung zuläßt und nicht eine besondere Regelung getroffen ist.

8. Der Polizei-Präsident kann zur Ausführung der Regelung, insbesondere über die Aufstellung und den Verkehr der Droschken an Bahnhöfen, Theatern usw. Ausführungsbestimmungen treffen.

#### VIII. Ausführung von Droschkenfahrten.

§ 13. 1. Jeder Droschkenführer ist verpflichtet, solange er sich im Dienst befindet und die Droschke betriebsfähig ist, jede Fahrt innerhalb des Polizeibezirks M. Gladbach-Rheydt anzunehmen und sofort auszuführen, falls ihn nicht eine Vorbestellung an der Ausführung der Fahrt hindert. Die Fahrten erfolgen der Reihe nach, soweit nicht vom Fahrgast eine bestimmte Droschke gewünscht wird.

2. Der Droschkenführer darf so viele Personen befördern, als Sitze zugelassen sind.

3. Jede Fahrt ist auf dem kürzesten Wege auszuführen, falls der Fahrgast nicht einen bestimmten anderen Weg wünscht.

4. Der Droschkenführer darf von dem Fahrgast nur den Fahrpreis erheben, den der Fahrpreisanzeiger

angibt! Zuschläge sind sofort einzuschalten. Abweichende Vereinbarungen sind nicht gestattet. Tritt während der Fahrt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers ein, so ist der Fahrpreis auf Grund des Tarifs und nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke zu berechnen. Bei Streitigkeiten über die Länge der zurückgelegten Strecke und die Berechnung des Fahrpreises entscheidet der Polizei-Präsident.

5. Wartezeiten vor Beginn und während der Fahrt können auf die Fahrt angerechnet werden. Das gleiche gilt, wenn eine Kraftdroschke durch Dritte herbeigeht, für den Weg bis zu der Stelle, wo der Fahrgast einsteigt.

6. Tritt während der Fahrt ein Umstand ein, der die Erhebung eines Zuschlages oder einer anderen Fahrpreiskategorie oder die Erhöhung eines Zuschlages zuläßt, so hat der Kraftdroschkenführer den Fahrpreis-anzeiger entsprechend umzuschalten.

7. Hat ein Droschkenführer eine Fahrt übernommen und gibt der Fahrgast vor Antritt oder nach Abschluß die Fahrt auf, so hat der Führer im ersten Falle Anspruch auf Vergütung einer Grundgebühr, im zweiten Falle auf Vergütung des Fahrpreises für die zurückgelegte Fahrstrecke, in beiden Fällen außerdem auf Vergütung der Wartezeit und etwaiger Zuschlaggebühren. Macht ein Droschkenführer ohne Grund einen Umweg, so hat er nur Anspruch auf Vergütung für den kürzesten Weg.

8. Der Fahrgast ist befugt, über den gezahlten Fahrpreis eine Quittung zu verlangen. Soweit die Droschken nicht mit Quittungsdrücker ausgerüstet sind, erfolgt die Quittung durch Ausgabe von Fahrmarken, über deren Form und Inhalt der Polizei-Präsident nähere Bestimmungen trifft.

9. Trinkgelber dürfen nicht gefordert werden.

10. Die Berechnung der Fahrpreise und Zuschläge wird durch besondere Tarife geregelt (s. Anlage 2).

#### IX. Ausführung der Droschken-Polizei-Verordnung und Aufsicht.

§ 14. Die Ausführung dieser Polizeiverordnung und die Aufsicht über den gesamten öffentlichen Fuhrbetrieb liegt dem Polizei-Präsidenten (Abt. II) ob.

#### X. Strafbestimmungen.

§ 15. 1. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich Anlagen zuwiderhandelt, wird, falls nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 1 bis 150 Reichsmark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

#### XI. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 16. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Polizeiverordnung der Polizeiverwaltung Rheinhdt vom 4. Mai 1911,
2. die Polizeiverordnung der Polizeiverwaltung M. Gladbach vom 28. August 1926,
3. die Polizeiverordnung der Polizeiverwaltung M. Gladbach vom 5. März 1927.

#### XII. Übergangsbestimmungen.

§ 17. 1. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erlaubnisscheine, Droschkenscheine und Fahr- ausweise bleiben in Geltung.

2. Für Kraftdroschken, die bei Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung nicht versichert sind, ist mit der für 1928 vorgeschriebenen Fahresvorstellung (vgl. § 8 c) der Abschluß der Versicherungen (gemäß § 2 Ziffer 2 b) nachzuweisen. Andernfalls ist die Kraftdroschke bis zur Beseitigung des Mangels außer Betrieb zu setzen.

M. Gladbach, 1. Dezember 1927.

Der Polizei-Präsident: Jsenrath.

#### Anlage 1

zur Polizeiverordnung betreffs Droschkenwesen. Technische Bedingungen bei Zulassung von Kraftdroschken.

#### 1. Droschkentyp.

Als Kraftdroschken können Großdroschken, Mitteldroschken, Kleindroschken

zugelassen werden.

Gemäß ministerieller Bestimmung werden vom 1. August 1927 nur solche Kraftfahrzeuge zugelassen, die den nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 2 bis 14 entsprechen.

#### 2. Eigengewicht.

Das Eigengewicht berechnet sich nach Ziffer VIII der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen (Anlage I der Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925, Reichs-Ministerialblatt S. 1387) und umfaßt auch das Gewicht der für Kraftdroschken vorgeschriebenen und zugelassenen Ausrüstungs- und Zubehörteile.

Das Eigengewicht der Großdroschken darf 1800 kg, das der Mitteldroschken 1300 kg, das der Kleindroschken 1000 kg nicht übersteigen. Bis zum 1. Oktober 1928 kann eine Abweichung bis 150 kg berücksichtigt werden.

#### 3. Ausrüstung.

Groß- und Mitteldroschken müssen mit Lenkstange, Mittelschaltung und Vierradbremse versehen sein. Ausnahmen kann der Polizei-Präsident genehmigen. Der Radstand der Mittel- und Kleindroschken darf nicht mehr als 3000 mm betragen.

Großdroschken müssen auf Straßen von 14 m Breite, Mitteldroschken auf Straßen von 12 m Breite, Kleindroschken auf Straßen von 10 m Breite ohne Rückwärts einschlagen wenden können.

#### 4. Aufbau.

Der Aufbau muß geschlossen (Limousine) oder in Landaulet- bzw. Cabriolet-Form sein. Die Türscheiben müssen herabgelassen werden können, die Seitenscheiben können auch fest sein. Der Fahrersitz muß von rechts und links zugänglich sein. In der Wand hinter dem Führer kann ein Schiebe- oder Klappfenster vorhanden sein, jedoch muß in diesem Falle die Scheibenfläche unmittelbar hinter dem Fahrersitz fest sein. Auch im Innensteuerwagen muß zwischen dem Führer- und Fahrgastraum eine Trenn-

wand vorhanden sein. Die Windschutzscheiben können wagerecht oder senkrecht geteilt sein.

An festengeschlossenen Aufbauten ist ein hinteres Guckfenster in Größe von mindestens 0,1 qm anzubringen.

Über dem Führersitz kann ein festes oder bewegliches Verdeck angebracht sein. Das Verdeck soll leicht und darf nicht zur Aufnahme von Gepäck eingerichtet sein.

Blanke Metalleisten, die zum Schutze an stark beanspruchten Stellen des Aufbaues angebracht sind, sowie blanke Türgriffe, Türangeln usw. sind zulässig. Die Scheiben dürfen keine Verzierung aufweisen.

Schließhaken an der Decke zum Verschluss der beweglichen Verdeckteile an Landaulets sind so anzuordnen, daß die Fahrgäste sich nicht beim Aufstehen und beim Fahren auf unebener Fahrbahn an ihnen stoßen können.

5. Sitzordnung und Gepäckstand.

Großdrotschken dürfen im Wageninnern mit zwei Sitzen und zwei Hilfssitzen mit Rückenlehne (Vorwärtsitze) versehen sein, Mittel- und Kleindrotschken mit zwei Sitzen. Soweit der Unterbau es zuläßt, ist auch in diesen die Anbringung von Hilfssitzen gestattet, und zwar ist ein Klappsitz zur Querbenutzung gestattet, wenn die lichte Weite zwischen der Vorderkante des Sitzes und der Rückseite der Wand hinter dem Führersitz, in Sitzhöhe gemessen, mehr als 550 mm beträgt; die Anbringung von zwei Hilfssitzen (Klapp- oder Vorwärtsitzen) ist bei einer lichten Weite von mehr als 650 mm gestattet.

Der Raum neben dem Führer gilt als Gepäckstand. Dieser Raum und die Öffnung in der Seitenwand müssen so groß bemessen sein, daß ein Koffer von mindestens 350 x 600 x 1000 mm Größe untergebracht werden kann. Der Raum kann durch eine Tür verschlossen werden. Für große Gepäckstücke kann eine klappbare Kofferbrücke am hinteren Wagenende angebracht werden.

Der Polizei-Präsident kann Bestimmungen treffen, daß der neben dem Führer angebrachte Sitz von Fahrgästen wegen sicherheitspolizeilicher Bedenken nicht benutzt wird.

6. Abmessungen.

Für Kraftdrotschken gelten folgende Abmessungen:

	Großdrotschken	Mitteldrotschken	Kleindrotschken
a) Höhe vom Erdboden bis zum Austritt . . . . .	höchstens 420 mm	höchstens 380 mm	höchstens 380 mm
b) Höhe vom Erdboden bis zur Oberkante der Einsteigöffnung . . . . .	höchstens 750 mm	höchstens 700 mm	höchstens 700 mm
c) Höhe vom Fußboden des Wagens bis zur Decke, in der Mitte gemessen . .	mindestens 1250 mm	mindestens 1200 mm	mindestens 1050 mm
d) Höhe der Tür, von der Schwelle bis zum Deckenrahmen im Lichten . .	mindestens 1100 mm	mindestens 1080 mm	mindestens 950 mm
e) Höhe des Sitzpolsters über dem Fußboden, an der Vorderkante des Sitzpolsters gemessen . . .	mindestens 350 mm	mindestens 300 mm	mindestens 220 mm

	Großdrotschken	Mitteldrotschken	Kleindrotschken
f) Lichte Weite der rechten Türöffnung in Höhe von 500 mm über dem Fußboden bis zum Deckenrahmen . . . . .	mindestens 550 mm	mindestens 500 mm	mindestens 500 mm
g) Lichte Weite oberhalb der Armlehnen zwischen der Polsterung der Seitenwände . . . . .	mindestens 1050 mm	mindestens 1000 mm	mindestens 600 mm
h) Lichte Weite für den Führerraum zwischen Seitenwand und der senkrechten Ebene, an der durch angestelltes Gepäck oder eine Schutzwand die Bewegungsfreiheit behindert werden kann . . .	mindestens 650 mm	mindestens 625 mm	
i) Sitztiefe . . . . .	mindestens 475 mm	mindestens 475 mm	mindestens 475 mm
k) Länge der Bodenfläche von der Vorderwand hinter dem Führersitz bis zur Vorderkante der Sitze	mindestens 800 mm	mindestens 500 mm	mindestens 500 mm
l) Lichte Länge zwischen der Vorderwand und dem Rückenpolster, wagerecht über der Vorderkante des Sitzes gemessen . . . .	mindestens 1350 mm	mindestens 1000 mm	mindestens 1000 mm

Für Motorradbeiwagen mindestens 1350 mm.

Ausparungen in der Bordwand sind auf dies Maß nicht anzurechnen.

7. Anstrich.

Der Anstrich ist für den Aufbau bis zur Hüftlinie grün, über der Hüftlinie schwarz, für das Dach nach Wahl weiß oder schwarz, für die Räder freigestellt, für den Unterbau und die Kotflügel schwarz.

8. Äußere Kennzeichen.

a) In der Hüftlinie ist um den hinteren Wagenkasten herum von der Rückwand des Vordersitzes bis ebendahin auf der anderen Seite eine schachbrettartig ausgeführte Borte anzubringen.

Kraftdrotschken, die zum Großtarif fahren, erhalten eine 100 mm breite dreireihige Borte mit einer Seitengröße der gleichseitigen Rechtecke von je 33 mm, Kraftdrotschken, die zum Mitteltarif fahren, eine 100 mm breite, zweireihige Borte mit einer Seitengröße der gleichseitigen Rechtecke von je 50 mm, Kraftdrotschken, die zum Kleintarif fahren, eine 50 mm breite, einreihige Borte mit einer Seitengröße der gleichseitigen Rechtecke von 50 mm.

Die Borte ist oben und unten mit einer weißen, 5 mm breiten Linie abzugrenzen.

An Drotschken mit Verbrennungsmotor ist die Borte schwarz und weiß, an elektrischen Drotschken ist sie rot und weiß kariert.

b) Die Wagennummer, sofern eine Numerierung vom Polizei-Präsidenten angeordnet ist, ist auf beiden Seiten des Wagens an den Türen des Fahrgastraumes in einer mit einem 5 mm breiten Streifen umrahmten Fläche von 300 mm Länge und 100 mm Höhe mit weißen Ziffern auf dem grünen Anstrich anzubringen. Zwischen der Oberkante der Umran-

dung und der Unterfante der Vorte ist ein Zwischenraum von mindestens 120 mm und höchstens 150 mm zu lassen.

#### 9. Äußere Ausstattung und Zubehör.

Die Kraftdroschken müssen mit elektrischer Beleuchtung, mit elektrischem Starter und Großdroschken mit zwei, Mittel- und Kleindroschken mit einer elektrischen Freilampe ausgerüstet sein. Auch Reitwagen von Motorradroschken müssen an der rechten Seite eine elektrisch beleuchtete Laterne führen.

Die Freilampen sind bei Großdroschken rechts und links, bei Mittel- und Kleindroschken rechts an der Windschutzscheibe oder an den äußeren Pfosten der Wand zwischen Führersitz und Wageninneren in Höhe von 1400 bis 1700 mm über der Fahrbahn senkrecht anzubringen und müssen vom Führersitz leicht einschaltbar sein. Jede Lampe muß von vorn, von hinten und von der Seite, an der sie angebracht ist, zu sehen sein. Sind die Lampen eingeschaltet, so erscheint das Wort „Frei“ in schwarzen Buchstaben auf mattweißem Grunde. Sind sie ausgeschaltet, so darf das Wort „Frei“ in einer Entfernung von 1 m nicht mehr erkennbar sein. Die Buchstabengröße ist für das „F“ 50 mm, sonst 30 mm. Über und unter der Schrift muß der Grund 20 mm freibleiben.

Jede Kraftdroschke muß an beiden Seiten mit Fahrtrichtungsanzeigern versehen sein, die nach vorn und hinten sichtbar sind und an der linken Seite nur für links, an der rechten Seite nur für rechts gültige Zeichen abgeben. Für Motorradroschken genügt ein Richtungsanzeiger an der rechten Seite.

An der Windschutzscheibe muß ein Scheibenwischer angebracht sein.

Jede Kraftdroschke muß mit Rückblickspiegel versehen sein; dieser kann mit einem Sucher verbunden werden.

Jede Kraftdroschke muß ein Schild mit der Aufschrift „Bestellt“ und eins mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ bei sich führen.

#### 10. Fahrpreisanzeiger und Quittungsdrucker.

Jede Kraftdroschke muß mit einem Fahrpreisanzeiger versehen sein, der den Betrag des vom Fahrgast zu zahlenden Fahrpreises unmittelbar anzeigt.

Jeder Fahrpreisanzeiger muß ordnungsgemäß plombiert sein und unter der Scheibe oder auf einem am Apparatfuß mittels der Plombe befestigten polizeilich gestempelten Metallschild eine Angabe darüber enthalten, auf welchen Tarif er eingestellt ist.

Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, daß er durch den Führer von seinem Platze aus gelesen und bedient und vom Innern des Wagens durch den Fahrgast leicht beobachtet werden kann. (Also auch bei Dunkelheit, infolgedessen Beleuchtung.)

Es können auch zwei in rechtem Winkel zueinander stehende Skalen angebracht sein, von denen eine vom Führer, die andere vom Wageninneren aus abgelesen werden kann.

Mit dem Fahrpreisanzeiger kann auch ein Quittungsdrucker verbunden sein.

Eine Kennzeichnung des Tarifs auf der Windschutzscheibe findet nicht statt.

#### 11. Versicherungen.

Der Kraftdroschkenunternehmer hat für den Betrieb der Kraftdroschke zu versichern:

- a) gegen Haftpflicht für Schadenersatz aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen;
- b) zugunsten der Fahrgäste gegen Haftpflicht für Schadenersatz aus dem Beförderungsvertrage und unerlaubter Handlung.

Die Versicherungen müssen bis zum 30. September des folgenden Jahres in Höhe der im § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen genannten Beträge abgeschlossen werden.

Der Polizei-Präsident kann von dem Droschkenunternehmer jederzeit den Nachweis verlangen, daß die fälligen Prämien bezahlt sind.

#### 12. Innere Ausstattung.

Der Fußboden des Wagens muß mit einer sauberen und nicht zerrissenen Decke belegt sein.

An der Rückwand des Führersitzes ist ein Schild in Größe von nicht mehr als 200 : 100 mm anzubringen, das die Nummer der Kraftdroschke sowie Namen (Firma), Wohnung (Geschäftssitz) und gegebenenfalls auch die Fernsprechnummer des Droschkenunternehmers trägt. An der Rückwand des Führersitzes ist ferner die geltende Fahrtaxe mit wetterbeständigem Material zu befestigen.

Gardinen, Vasenhalter und Vasen sind nicht gestattet.

Die Anbringung von Heizvorrichtung ist erwünscht.

#### 13. Stoßfänger.

Der Polizei-Präsident kann anordnen, daß jede Kraftdroschke vorn und hinten in ganzer Breite des Wagens mit federnden Stoßfängern ausgerüstet sein muß. Die Stoßfängermitte darf sich nicht höher als über Radachsenhöhe befinden. Die den Stoß auffangende Fläche muß in einer Entfernung von 400 mm beiderseits der Mittelachse des Wagens eine Höhe von mindestens 150 mm haben. Stoßstangen sind unzulässig.

#### 14. Fahreigenschaften.

Das Beschleunigungsvermögen des Fahrzeuges in der Ebene muß derartig sein, daß mit voll eingerückter Kupplung auf direktem Gange eine Geschwindigkeitssteigerung von 8 auf 40 km je Stunde in 14 Sekunden möglich ist.

Auf ebener, gerader Straße muß jede Kraftdroschke mit durchschnittlicher Besetzung mit dem vorletzten Gang anfahren können. Als durchschnittliche Besetzung gilt für Großdroschken die Besetzung mit drei Personen (Gewicht je Person 75 kg angenommen), für Mittelroschken die Besetzung mit zwei Personen, für Kleindroschken die Besetzung mit einer Person und außerdem mit dem Führer ohne Gepäck.

Ist eine Droschke mit Verbrennungsmotor versehen, muß der Wagen mit durchschnittlicher Besetzung in der Ebene 60 km je Stunde laufen können.

Für die mit Elektromotor versehenen Droschken und Kleindroschken ist eine Stundengeschwindigkeit von 35 km erforderlich. Der Elektromotor muß ein Hauptstrommotor sein und eine Leistung von mindestens  $3\frac{1}{2}$  Pferdestärken aufweisen.

## 15. Abweichungen.

Abweichungen von Bestimmungen 1 bis 14 sind nur ausnahmsweise und in beschränktem Umfang zu Versuchszwecken durch den Polizei-Präsidenten zuzulassen.

16. Die in den Art. 7, 8 a, b und c, 9, 10, 11, 12 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die bereits zugelassenen Kraftdroschken und müssen mit dem 1. Dezember 1927 durchgeführt sein.

Im übrigen bleiben für die am 1. Dezember 1927 bereits zugelassenen Kraftdroschken die bisher geltenden Vorschriften in Kraft, doch sind die Droschkenunternehmer befugt, ihre Fahrzeuge entsprechend den Bestimmungen dieser Bekanntmachung umzuändern.

## Anlage 2

zur Polizeiverordnung betreffs Droschkenwesen.

## I. Tarife.

Im Bereich des Präsidialbezirks M. Gladbach-Rheydt.

## A. Für Kraftdroschken.

## 1. Großdroschken (dreireihige Karoborte).

Es werden befördert:	Für die Grundgebühr von 80 R. Pfg.	Für je weitere 10 R. Pfg.
Taxe 1: 1 oder 2 Personen bei Tage	bis 400 m Wegestrecke	bis zu 200 m weitere Wegestrecke
Taxe 2: 3 und mehr Personen bei Tage 1 bis 2 Personen bei Nacht, 23—6 Uhr	bis zu 300 m Wegestrecke	bis zu 150 m Wegestrecke
Taxe 3: 3 und mehr Personen bei Nacht, 23—6 Uhr	bis zu 200 m Wegestrecke	bis zu 100 m Wegestrecke

## 2. Mitteldroschken (zweireihige Karoborte).

Es werden befördert:	Für die Grundgebühr von 70 R. Pfg.	Für je weitere 10 R. Pfg.
Taxe 1: 1 oder 2 Personen bei Tage	bis zu 500 m Wegestrecke	bis zu 250 m Wegestrecke
Taxe 2: 3 und mehr Personen bei Tage 1 bis 2 Personen bei Nacht, 23—6 Uhr	bis zu 350 m Wegestrecke	bis zu 180 m Wegestrecke
Taxe 3: 3 und mehr Personen bei Nacht, 23—6 Uhr	bis zu 250 m Wegestrecke	bis zu 125 m Wegestrecke

## 3. Kleinkraftdroschken (einreihige Karoborte).

Es werden befördert:	Für die Grundgebühr von 50 R. Pfg.	Für je weitere 10 R. Pfg.
Taxe 1: 1 oder 2 Personen bei Tage	bis zu 400 m Wegestrecke	bis zu je 300 m weitere Wegestrecke
Taxe 2: 3 oder 4 Personen bei Tage 1 oder 2 Personen bei Nacht, 23 bis 6 Uhr	bis zu 300 m Wegestrecke	bis zu je 200 m weitere Wegestrecke
Taxe 3: 3 oder 4 Personen bei Nacht, 23—6 Uhr	bis zu 200 m Wegestrecke	bis zu je 150 m weitere Wegestrecke

## B. Für Pferdendroschken.

Es werden befördert:	Für die Grundgebühr von 70 R. Pfg.	Für je weitere 10 R. Pfg.
Taxe 1: 1 oder 2 Personen bei Tage	bis zu 800 m Wegestrecke	bis zu je 400 m weitere Wegestrecke
Taxe 2: 3 oder 4 Personen bei Tage 1 oder 2 Personen bei Nacht, 23—6 Uhr	bis zu 600 m Wegestrecke	bis zu je 300 m weitere Wegestrecke
Taxe 3: 3 oder 4 Personen bei Nacht, 23—6 Uhr	bis zu 400 m Wegestrecke	bis zu je 200 m weitere Wegestrecke

## II. Geltung der Tarife.

Die vorstehenden Tarife gelten für den Bereich des gesamten Präsidialbezirks M. Gladbach-Rheydt, umfassend die Stadtkreise M. Gladbach und Rheydt.

Der freien Vereinbarung unterliegen

- innerhalb des Präsidialbezirks Fahrten bei Hochzeiten und Beerdigungen, die letzteren, soweit die Wagen im Leichenzug fahren,
- alle Fahrten über den Präsidialbezirk hinaus.

## III. Wartegeld.

Wartezeit bei Tage und bei Nacht für Groß- und Mitteldroschken in allen Taxen:

für je vollendete 5 Minuten = 25 R. Pfg., für je eine Stunde 3,— RM.;

für Kleindroschken:

für je vollendete 5 Minuten 20 R. Pfg., für je eine Stunde 2,— RM.

Das Wartegeld muß selbstständig durch den Fahrpreisanzeiger angezeigt werden und ist daher in dem von der Uhr angezeigten Betrag enthalten, andernfalls kann der Betrag nicht erhoben werden.

## IV. Zuschläge.

An einmaligem Zuschlag für die ganze Fahrt, der auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt wird, ist außer dem Fahrpreis zu entrichten:

- für leere Rückfahrten bei Groß- und Mitteldroschken über 4 km = 1,— RM., über 8 km = 2,— RM.;

für Kleindroschken über 4 km = 50 R. Pfg., über 8 km = 1,— RM.

Ein höherer Zuschlag darf nicht erhoben werden.

- Für Gepäckstücke im Gesamtgewicht von mehr als 10 kg und für lebende Tiere, sofern sie nicht verpackt oder eingesperrt sind, = 25 R. Pfg. (Gepäck unter 10 kg ist frei.)

## V. Beförderung von Kindern.

Für ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten. Zwei solcher Kinder gelten als eine erwachsene Person; ebenso je 1 bis 2 weitere solcher Kinder.

VI. Anfahren von bestellten Droschken geschieht nach Taxe 1 (auch zur Nachtzeit).

## VII. Tages- und Nachtfahrten.

Bei Fahrten, welche teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit ausgeführt werden, darf die Nachttaxe nur während der Nachtzeit (23 bis 6 Uhr) Anwendung finden.



### Anlage 3

zur Polizeiverordnung betreffs Droschkenwesen.

Auszug aus der Polizeiverordnung vom 15. November 1927 betr. die Regelung des Verkehrs auf dem Bahnhofsvorplatz M. Gladbach. usw.

§ 1. Die Anfahrt zum Bahnhofsgelände darf nur von der Südseite — von der Gobenstraße — aus erfolgen.

Die Abfahrt vom Bahnhofsvorplatz hat nur in nordwestlicher Richtung nach der Hindenburgstraße stattzufinden (siehe Lageplan auf Bahnhofsvorplatz).

§ 2. Die Durchfahrt über den Bahnhofsvorplatz zwischen dem Bahnhofsgelände und der davor liegenden Verkehrsinsel und über die zwischen der Verkehrsinsel liegenden Geleise der Städtischen Straßenbahn ist für sämtliche Fahrzeuge einschließlich Fahrräder verboten.

usw.

§ 5. Zum Einsteigen dürfen Fahrzeuge vor den Ein- und Ausgängen nicht anfahren.

Das Einsteigen in die Privatwagen und Privatkraftwagen, Pferde- und Kraftdroschken, hat nur an den für diese vorgeschriebenen Halteplätzen zu geschehen.

§ 6. Die Pferdedroschken (höchstens zwei) haben sich nördlich der unterirdischen Bedürfnisanstalt nebeneinander aufzustellen (siehe Lageplan auf Bahnhofsvorplatz).

§ 7. Die Kraftdroschken haben wie nachstehend Aufstellung zu nehmen:

a) Bis drei Kleinkraftdroschken entlang der Verkehrsinsel neben der Bedürfnisanstalt hintereinander. Die Führersitze müssen in Richtung Gidener Straße zeigen.

b) Sechs Großkraft- bzw. Mittelkraftdroschken links vom Bahnhofsausgang am Bürgersteig nebeneinander. Die Führersitze müssen nach der Hindenburgstraße zeigen.

Die Grenzen der Aufstellung sind besonders gekennzeichnet.

§ 8. Kraftwagen haben während des Stillagers am Bahnhof den Motor abzustellen. Ausbesserungen jeglicher Art an den Fahrzeugen sowie jede Verunreinigung des Bahnhofsvorplatzes ist untersagt.

§ 9. Pferde- und Kraftdroschken, die auf den ihnen zugewiesenen Halteplätzen nicht unterkommen können, haben nach näherer Anordnung des Polizei-Präsidenten M. Gladbach-Nheydt auf einer in der Nähe des Bahnhofs liegenden Straße oder einem Platze auf das Freiwerden ihrer Plätze zu warten.

usw.

#### Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

168. Bescheinigung vom 7. September 1926 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 19423 für Frau Heinrich Bünthen in Buchholz, Kr. Düsseldorf, Sedanstr. 3.

169. Bescheinigung vom 23. September 1926 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 49587 für Heinrich Bollmer, Urdenbach, Kreis Düsseldorf.

170. Bescheinigung vom 7. Juli 1926 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 93376 für Friedrich Schlemberger, Essen, Karlstraße 31.

171. Bescheinigung vom 3. Juni 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug für Johann Soquet, Neuß, Düsseldorfer Str. 46 b.

172. Führerschein vom 23. Januar 1928 (Klasse 1, Listen-Nr. E. 632, ausgefertigt vom Herrn Regierungs-Präsidenten Düsseldorf) für Max Ewert, geb.

18. Dezember 1889 in Altendorf, Kreis Essen, wohnhaft in Düsseldorf, Ehrenstr. 62.

173. Führerschein vom 26. Januar 1927 für Hans Gries, geb. 12. Mai 1907 in Barmen, wohnhaft in Barmen, Rauenwerth 11 a.

174. Führerschein vom 7. Juli 1925 (L. 91/25) für Theodor Josef Liebrand, geb. 9. Oktober 1887 in Cleve, wohnhaft in Cleve, Stechbahn 43.

175. Führerschein vom 24. Juni 1924 für Wilhelm Schiffer, geb. 6. September 1905 in Dülken, wohnhaft in Dülken.

176. Führerschein vom 10. April 1924 (Reg.-Präf. Cassel) und vom 2. Juni 1927 (Pol.-Präf. Düsseldorf) für Richard Andres, geb. 21. Januar 1897 in Herrnsheim, wohnhaft in Düsseldorf, Richardstr. 42.

177. Führerschein vom 1924 (G. 155/24) für Johann Greskowiak, geb. 29. August 1897 in Kronitz, wohnhaft in Düsseldorf, Oberbiller Allee 271.

178. Führerschein vom 22. Juni 1914 (H. 683) für Hermann Hallensleben, geb. 26. August 1864 in Dingelstedt, wohnhaft in Düsseldorf, Stephanienstraße 26.

179. Führerschein vom 3. November 1925 (K. 890) für Karl Kleine-Tebbe, geb. 26. Oktober 1889 in Dortmund, wohnhaft in Düsseldorf, Salierstr. 21.

180. Führerschein vom 24. Februar 1926 (K. 1090) für Nikolaus Koch, geb. 22. Mai 1889 in Waldbilbersheim, Kr. Kreuznach, wohnhaft in Düsseldorf, Erkrather Str. 344.

181. Führerschein vom 20. Mai 1927 (I. B. I. 494/27) für Adolf Wegenaast, geb. 16. Mai 1874 in Heilbronn, wohnhaft in Düsseldorf, Umlandstr. 27.

182. Führerschein vom 16. Mai 1923 (M. 25) für Philipp Matoni, geb. 11. März 1899 in Meiderich, wohnhaft in Duisburg, Florastr. 53.

183. Führerschein vom 27. Juli 1925 (Klasse I) für Franz Rickhaus, geb. 9. August 1905 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Wanheimer Str. 83.

184. Führerschein vom 21. Dezember 1925 für August Glafer, Kraftwagenführer, geb. 4. April 1901 in Aue (Baden), wohnhaft in Elberfeld, Marienstr. 14.

185. Führerschein vom 4. August 1924 für August Karl Baas, geb. 18. April 1877 in Elberfeld, wohnhaft in Elberfeld, Ravensberger Str. 151.

186. Führerschein vom 22. Dezember 1924 für August Scheibel, Kraftwagenführer, geb. 20. August 1892 in Elberfeld, wohnhaft in Elberfeld, Ostersbaumstr. 48.

187. Führerschein vom 31. Dezember 1924 für August Seifert, Kraftwagenführer, geb. 27. März 1899 in Elberfeld, wohnhaft in Elberfeld, Platz der Republik Nr. 33 a.
188. Führerschein vom 29. Juni 1912 Klasse 3 b, (Listen-Nr. F. 160, ausgefertigt vom Herrn Reg.-Präs. in Düsseldorf) für Johannes Figge, geb. 26. Februar 1883 in Borlinghausen, wohnhaft in Essen, Rheinische Str. 9.
189. Führerschein vom 12. August 1926 (Klasse 3 b, Listen-Nr. P. 154, ausgefertigt vom Herrn Reg.-Präs. in Düsseldorf) für Karl Piontek, geb. 7. August 1900 in Faltanken, Kr. Osterode, wohnhaft in Essen, Baedekerstr. 21.
190. Führerschein vom 16. Mai 1925 (Klasse 2 und 3 b, Listen-Nr. Z. 10, ausgefertigt vom Herrn Reg.-Präs. Düsseldorf) für Erich Zipper, geb. 19. September 1906 in Essen, wohnhaft in Essen, Kastanienallee 93 a.
191. Führerschein vom 24. November 1923 (Listen-Nr. A. 49, Klasse 2 und 3 b, ausgefertigt vom Herrn Reg.-Präs. Düsseldorf) für Fritz Adam, geb. 19. November 1897 in Bonarh, Kr. Königsberg, wohnhaft in Essen-Altenessen, Kr. Essen, I. Schichtstr. 40.
192. Führerschein vom 12. August 1925 (Listen-Nr. S. 175, Klasse 2 und 3 b, ausgefertigt vom Herrn Reg.-Präs. Düsseldorf) für Wilhelm Siegmund, geb. 26. Februar 1904 in Essen-Altenessen, wohnhaft in Essen-Bergeborbeck, Bergmühle 1.
193. Führerschein vom 28. November 1924 für Joseph Gerhards, geb. 27. April 1897 in Krefeld-Linn, wohnhaft in Fitcheln, Linner Str. 101.
194. Führerschein vom 25. Oktober 1926 für Ernst Rath, geb. 27. September 1903 in Homberg-Hochheide, wohnhaft in Homberg-Hochheide, Bruchstr. 346, Kr. Mörs.
195. Führerschein vom 21. August 1925 für Peter Ewald Rath, geb. 3. Oktober 1904 in Homberg-Hochheide, wohnhaft in Homberg-Hochheide, Bruchstr. 346, Kr. Mörs.
196. Führerschein vom 11. November 1913 (Klasse 1, Listen-Nr. C. 74, ausgefertigt vom Herrn Reg.-Präs. Düsseldorf, erweitert auf Klasse 3 b am 22. Februar 1915, Listen-Nr. 4436, vom Herrn Reg.-Präs. Arnberg) für Siegfried Cohn, geb. 20. Mai 1887 in Winnenberg, Kr. Büren, wohnhaft in Raternberg, Kaiserstr. 2.
197. Führerschein vom 27. März 1926 für Heinrich Bizer, geb. 19. März 1898 in Essen, wohnhaft in Krefeld, Viktoriastr. 153.
198. Führerschein vom 13. August 1925 für Hermann Heinrich Haudt jun., geb. 29. Mai 1907 in Lennep, wohnhaft in Lennep, Köhler Str. 40.
199. Führerschein vom 28. September 1923 (Kl. 2 und 3 b, Listen-Nr. B. 213, ausgef. vom Herrn Regierungs-Präsidenten Düsseldorf) für Wilhelm Balke, geb. 16. Dezember 1891 in Steele, wohnhaft in Mülheim-Heißen, Amstelstr. 97.
200. Führerschein vom 10. August 1925 (Klasse 1, Listen-Nr. B. 533, ausgefertigt vom Herrn Reg.-Präs. Düsseldorf) für Dr. med. Ernst Büch, geb. 29. Juli 1894 in Saarbrücken, wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Hindenburgstr. 11.
201. Führerschein vom 6. September 1926 (Nr. H. 567/26) für Heinrich Heitkamp, geb. 1. Dezember 1902 in Essen, wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Dümpter Weg 67.
202. Führerschein vom 20. September 1926 (M. 313) für Heinrich Marwede, geb. 23. September 1904 in Mächen, wohnhaft in Paris.
203. Führerschein vom 23. September 1924 für Heinrich Heffler, geb. 8. Februar 1899 in Wermelskirchen, wohnhaft in Wermelskirchen, Südstr. 19.
204. Führerschein vom 21. Mai 1926 für Johannes Oskar Widder, geb. 6. Oktober 1891 in Lüdenscheid, wohnhaft in Barmen, Schwarzbachstr. 180.
205. Zulassungsbescheinigung vom 28. April 1926 für den Kraftwagen I Z 91531 für Dr. med. Widder, Barmen.
206. Zulassungsbescheinigung vom 18. Dezember 1926 für den Kraftwagen I Z 66504 für Wilhelm Franz von Jtter, Damm.
207. Zulassungsbescheinigung vom 25. September 1927 für den Kraftwagen I Z 62047 für Hans Braum, Duisburg, Austr. 10.
208. Zulassungsbescheinigung vom 23. April 1927 für den Kraftwagen I Z 108141 für Ludwig Bus, Duisburg, Lösörterstr. 30.
209. Zulassungsbescheinigung vom 30. Dezember 1925 (E. 401) für den Kraftwagen I Z 89614 für Erwerf, G. m. b. H., Duisburg, Johanniterstr. 37.
210. Zulassungsbescheinigung vom 16. Juli 1925 für den Kraftwagen I Z 68572 für Keller & Co., Duisburg, Taubenstr. 18 u. 20.
211. Zulassungsbescheinigung vom 12. Oktober 1927 für den Kraftwagen I Z 132761 für Wlth. Mhlborn, Elberfeld, Königstr. 32.
212. Zulassungsbescheinigung vom 21. Januar 1927 für den Kraftwagen I Z 46306 für die Fa. Heint. Spier, Elberfeld, Grünstr. 26.
213. Zulassungsbescheinigung vom 23. Juli 1927 für den Kraftwagen I Z 124069 für Paul Diesner, Essen, Clementinenstr. 28.
214. Zulassungsbescheinigung vom 17. Januar 1928 für den Kraftwagen I Z 46965 für Robert Helbing, Essen.
215. Zulassungsbescheinigung vom 2. Juni 1927 für den Kraftwagen I Z 66564 für Josef Müller, Essen.
216. Zulassungsbescheinigung vom 26. September 1927 für den Kraftwagen I Z 124621 für Kraftwagenhandels-gesellschaft in Essen.
217. Zulassungsbescheinigung vom 9. Juni 1925 für den Kraftwagen I Z 66211 für Rhein.-Westf. Schachthau-A.-G., Essen.
218. Zulassungsbescheinigung vom 6. Januar 1926 für den Kraftwagen I Z 89632 für Schröder & Baum, Essen, Steeler Str. 22.
219. Zulassungsbescheinigung vom 2. Mai 1924 für den Kraftwagen I Z 48063 für Gebr. Schürmann, Essen.
220. Zulassungsbescheinigung vom 22. Juni 1927 für

das Krafttrad I Z 33298 für Johann Otte, Hamborn, Bollhoffstr. 12.

221. Zulassungsbescheinigung vom 6. März 1924 für den Kraftwagen I Z 44165 für Alfons Kusteel in Hardt, Gladbacher Str. 202.

222. Zulassungsbescheinigung vom 31. Januar 1925 für den Kraftwagen I Z 60125 für Heinrich Rath in Homberg-Hochheide, Kr. Mörs.

223. Zulassungsbescheinigung vom 8. Mai 1924 für den Kraftwagen I Z 46174 für Wilhelm Klemm, Kettwig.

224. Zulassungsbescheinigung vom 7. März 1927 (G. 1, für den Kraftwagen I Z 63714 für B. C. Gruhters) Krefeld, Krefelder Str. 42.

225. Zulassungsbescheinigung vom 2. Februar 1925 für den Kraftwagen I Z 63227 für Krefelder Straßenbahn N.-G.

226. Zulassungsbescheinigung vom 4. Oktober 1927 für den Kraftwagen I Z 19023 für Gebrüder Zaunbrecher in Krefeld, Lindenstr. 25.

227. Zulassungsbescheinigung vom 3. November 1924 für das Krafttrad I Z 8866 für Tilmann Schmeß in Lobberich.

228. Zulassungsbescheinigung vom 25. Februar 1927 für den Kraftwagen I Z 93897 für Mathias Kleinenbrands in Mörs.

229. Zulassungsbescheinigung vom 12. August 1927 für den Kraftwagen I Z 107147 für Johann Schmitz jun., Oberhausen.

230. Zulassungsbescheinigung vom 3. November 1926 für den Kraftwagen I Z 35442 für Fa. Hille & Müller, Reisholz, Benrather Str. 48.

231. Zulassungsbescheinigung vom 16. Juni 1921 für den Kraftwagen I Z 17207 für Fa. F. Wickenbach zu Solingen.

232. Der Provinzialauschuß hat in seiner Sitzung vom 17. d. Mts. gemäß § 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 festgestellt, daß an die Stelle der ausgeschiedenen Provinziallandtags-Abgeordneten

1. Lehrer Peter Knab in Köln-Klettenberg die Lehrerin Helene Otto in Köln-Klettenberg, Berrenrather Str. 407, und

2. Gewerkschaftssekretär Ferdinand Brauer in Düsseldorf der Verbandssekretär Bernhard Letterhaus in Barmen, Tannenstr. 136,

als Provinziallandtags-Abgeordnete zu treten haben.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 20 des Wahlgesetzes jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung Einspruch bei dem Provinzialauschuß der Rheinprovinz in Düsseldorf zu Händen des Unterzeichneten erheben.

Düsseldorf, 18. Februar 1928. I. A. Nr. 433.  
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz: Dr. Horion.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

233. Auf Antrag der Stadtgemeinde Ohligs hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens

zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Deusberger Straße in Ohligs erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 25. bis 28. Februar 1928 im Rathause zu Ohligs zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, den 28. Februar 1928**, 15¼ Uhr, im Rathause zu Ohligs. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 21. Februar 1928. I. O. Nr. 318.

Der Enteignungskommissar:

Skobowitsch, Regierungs-Inspektor.

234. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Bendorferstraße in Düsseldorf-Gerresheim erforderliche Grundfläche angeordnet: Nr. 1, Flur 16, Parzelle Nr. 2357/0.146, Straße, groß 1,68 Ar, Eigentümerin: Frau Jakob Peters, Düsseldorf-Gerresheim.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, den 6. März 1928**, 16 Uhr, im Verwaltungsgebäude (altes Rathaus) in Düsseldorf-Gerresheim. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 21. Februar 1928. I. O. Nr. 404.

Der Enteignungskommissar:

Skobowitsch, Regierungs-Inspektor.

#### Personalien.

235. Stelle des ber. Oberlandjägermeisters in Erkelenz ist zum 1. 4. 1928 zu besetzen. Wohnung vorhanden. Bewerbungen bis 10. 3. 1928 an Regierungs-Präsident Aachen.

236. Stellen für Oberlandjägermeister zu Fuß in Warendorf, Kreis Warendorf i. Westf., und in Stadtlohn, Kreis Ahaus i. Westf., zum 1. April 1928 zu besetzen. Wohnung in Stadtlohn vorhanden. Bewerbungen bis 15. März 1928 an Regierungs-Präsident Münster.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a formal document or report.

Faint text at the bottom of the page, possibly a footer or a concluding sentence.